

## Zur Dauer des Nutzungsausfalls bei vor dem Unfall bestellten Neufahrzeug

Dem Eigentümer eines privat genutzten Pkw, der durch einen Verkehrsunfall beschädigt wird, verliert die Möglichkeit zur Nutzung dieses Fahrzeuges. Ihm steht daher grundsätzlich ein Anspruch auf Ersatz des Nutzungsausfalls zu. Dabei hat der Schädiger Nutzungsersatz nur für den Zeitraum zu leisten, der zur Wiederherstellung des vor dem Unfall bestehenden Zustandes erforderlich ist. Im Allgemeinen ist dies die Dauer der Reparatur bzw. im Falle eines (wirtschaftlichen) Totalschadens bis zur Beschaffung eines gleichwertigen Ersatzfahrzeuges.

In einem Urteil vom 18.12.2007 (VI ZR 62/07) hat der Bundesgerichtshof nun erstmals festgestellt, dass dem Geschädigten, der bereits vor dem Unfall ein Neufahrzeug bestellt hatte, unter Umständen eine Nutzungsentschädigung bis zur Lieferung des bestellten Neufahrzeuges zuzubilligen sein kann und nicht lediglich für die vom Sachverständigen geschätzte Dauer der Wiederbeschaffung eines gleichwertiges Fahrzeuges. Hatte der Geschädigte nämlich bereits vor dem Unfall ein Neufahrzeug bestellt und wollte er bis zu dessen Auslieferung das verunfallte Fahrzeug nutzen, ist die bereits bestehende wirtschaftliche Planung aufgrund des Unfalls gestört. Der Geschädigte ist gezwungen, entweder bis zur Lieferzeit ein gebrauchtes Fahrzeug zu kaufen und dieses nach der Lieferung wieder zu verkaufen oder ein Fahrzeug zu mieten oder auf die Nutzung eines Fahrzeuges zu verzichten. Ihm kann daher über dem vom Sachverständigen veranschlagten Zeitraum hinaus bis zur Lieferung des Neufahrzeuges eine Nutzungsentschädigung zuzubilligen sein. Voraussetzung ist, dass diese die wirtschaftlichen Nachteile, die durch den An- und Wiederverkauf eines Zwischenfahrzeuges zusätzlich entstünden, nicht wesentlich übersteigt. In diesem Fall könne dem Geschädigten der mit dem An- und Verkauf eines Gebrauchtfahrzeuges verbundene Aufwand und das damit ebenfalls verbundene Risiko nicht zugemutet werden.

Dabei hat der Geschädigte allerdings darzulegen und zu beweisen, dass der Kostenunterschied unwesentlich und die Schadensabrechnung noch wirtschaftlich ist. Der Geschädigte hat nämlich nur Anspruch auf Erstattung der Kosten, die zur Schadensbehebung tatsächlich erforderlich sind, da er seinen Schaden zwar vollständig ersetzt bekommen soll, er darf sich aber nicht bereichern.

Verfasserin:

Rechtsanwältin

Alexandra Gorazdza  
Fachanwältin für Verkehrs- und Strafrecht  
Kanzlei Schulte & Prasse  
Artikel veröffentlicht am 29.04.2008 in  
Braunschweiger Zeitung, Rubrik Recht & Rat  
„Wie lange dauert ein Nutzungsausfall?“